

## Hinweise zu Erwerb, Anerkennung und Nachweis von Sprachkenntnissen im M.Ed. Geschichte (GPO 2020)

Für die Zulassung sind folgende Leistungen nachzuweisen:

a) *Kenntnisse in drei Fremdsprachen, wovon eine Englisch, eine weitere Latein auf dem Niveau des Kleinen Latinums (gem. LZV, §11, 25.04.2016) sein muss. Die geforderten Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch:*

- *einen Nachweis über mindestens A2/B1 gemäß den Sprachniveaustufen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (z.B. Schule oder Optionalbereich),*
- *ein mindestens dreisemestriges, erfolgreich bestandenes universitäres Sprachstudium,*
- *einen innerhalb der Module des Fachstudiums erbrachten Sprachnachweis,*
- *die erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht (Sek. I und II) in der nachzuweisenden Fremdsprache über einen Zeitraum von mindestens 2.5 Jahren und immer mit der Mindestleistung „ausreichend“ (4,0),*
- *einen amtlichen Nachweis der Schule, Hochschule oder anderen staatlichen Institution über die Kenntnisse in Alt-Griechisch etc.*

*Nachweise von sonstigen Sprachinstituten werden auf Gleichwertigkeit geprüft und anerkannt, sofern Sprachniveau sowie Prüfungsformat ausgewiesen sind und den Anforderungen entsprechen.*

*Die geforderten Lateinkenntnisse können nachgewiesen werden durch:*

- *den amtlichen Nachweis des Latinums bzw. Kleinen Latinums,*
- *einen Nachweis der Schule, Hochschule oder anderen staatlichen Institution über die Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums,*
- *das erfolgreiche Studium der Vorbereitungskurse auf das Latinum Latein I und II an der RUB.*

*Nachweise von sonstigen Sprachinstituten werden auf Gleichwertigkeit geprüft und anerkannt, sofern Sprachniveau sowie Prüfungsformat ausgewiesen sind und den Anforderungen entsprechen.*

Bei fehlenden Sprachnachweisen erfolgt eine Zulassung unter der Auflage, die fehlenden Nachweise spätestens bei der Anmeldung der Masterarbeit vorzulegen.

gez. D. Urbach (Stand 4/2021)